

H-14813 der Beifagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1. 30.037/76-8/94

**1010 Wien, den
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004**

Klappe Durchwahl

B E A N T W O R T U N G

6881 IAB

1994-09-13

zu 6942 IJ

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde betreffend Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds

Zu den Anfragen nehmen ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

Wie hoch wird der Fonds nach derzeitig realistischen Schätzungen mit Ende des Jahres 1994 verschuldet sein?

Antwort:

Mit S 6,0 Mrd.

Frage 2:

In welchem Zeitraum kann der Fonds saniert werden und wieder schuldenfrei wirtschaften, wenn es zu einer Anhebung der Dienstgeberbeiträge auf 0,7 Prozent kommt? (Ihre Forderung bei weiterer Zinsenübernahme durch den Bund)

Frage 3:

In welchem Zeitraum kann der Fonds saniert werden und wieder schuldenfrei wirtschaften, wenn es zu einer Anhebung der Dienstgeberbeiträge auf 0,8 Prozent kommt? (Von der Bundeskammer zu hoch eingestuft)

- 2 -

Frage 4:

In welchem Zeitraum kann der Fonds saniert werden und wieder schuldenfrei wirtschaften, wenn es zu einer Anhebung der Dienstgeberbeiträge auf 0,5 Prozent kommt? (Vorschlag der Bundeskammer)

Frage 5:

In welchem Zeitraum kann der Fonds saniert werden und wieder schuldenfrei wirtschaften, wenn es zu einer Anhebung der Dienstgeberbeiträge auf 0,4 Prozent kommt? (Vorschlag der Bundeskammer)

Antworten zu den Fragen 2. bis 5.:

Um diese Fragen beantworten zu können, müssten präzise Vorhersagen der wirtschaftlichen Entwicklung der nächsten Jahre vorliegen, die sich sowohl in den Fondseinnahmen als auch in den Fondsausgaben (Anzahl und Umfang der Inanspruchnahme aufgrund von Insolvenzen) widerspiegelt.

Da mein Haus über derartige Informationen nicht verfügt, kann eine konkrete Aussage über den für die Fondssanierung notwendigen Zeitraum nicht getroffen werden.

Frage 6:

Welcher Dienstgeberbeitrag wäre (vorübergehend) erforderlich, um den Fonds sofort zu sanieren?

Antwort:

Zur Sanierung des Fonds (Schuldenstand 0) wäre für das Jahr 1995 ein Beitragssatz in folgender Höhe erforderlich:

a) bei weiterlaufender Zinsenübernahme durch den Bund:

1,60 %

b) ohne Zinsenübernahme durch den Bund:

1,664 %

- 3 -

Frage 7:

Wie begründen Sie es, daß der Bund auch weiterhin wie in den Jahren 1993 und 1994 die Zinsen für die aufgenommenen Kredite zahlen soll?

Antwort:

Die Begründung für die gesetzliche Regelung, wonach der Bund für die Jahre 1993 und 1994 die Zinsen für die vom Fonds aufgenommenen Kredite übernimmt, lag darin, daß andernfalls der Beitragssatz von 0,1 % erhöht werden hätte müssen, um ein übermäßiges Ansteigen der Fondsverbindlichkeiten, insbesondere auch durch die anfallenden Zinsen und Kosten, hintanzuhalten. Diese Vorgangsweise hat sich aus Sicht des Fonds bewährt, sodaß auch über das Jahresende 1994 hinaus eine Prolongation dieser Regelung als zweckmäßig erachtet wird. Allerdings wäre dafür wiederum die notwendige legitistische Basis zu schaffen. Dem Nationalrat wird rechtzeitig ein entsprechender parlamentarischer Gesetzesantrag zugeleitet werden.

Frage 8

Halten Sie es für ausgeschlossen, daß den Forderungen der Arbeitgebervertretung nachgekommen wird, welche eine Beteiligung der ArbeitnehmerInnen an den Zahlungen zum Insolvenzausfallgeldfonds festlegen wollen? Wenn nein, wie begründen Sie dies und in welcher Höhe? Wenn ja, wie halten Sie trotzdem eine Sozialpartnereinigung für möglich?

Antwort:

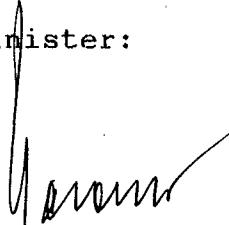
Ja

Ich halte es für ausgeschlossen, daß Arbeitnehmer/innen für die Fondsfinanzierung herangezogen werden. Aufgabe des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ist es, Dienstnehmer/innen im Falle einer Insolvenz ihres Arbeitgebers hinsichtlich ihrer Forderungen schadlos zu halten. Aufgabe der Unternehmer-

- 4 -

seite ist es hingegen, für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel zu sorgen. Eine teilweise Abwälzung auf die Dienstnehmerseite - die Entscheidungen im Unternehmensbereich nicht zu beeinflussen vermag - ist daher nicht zu akzeptieren. Im Sinne einer sachgerechten Lösung wäre jedoch eine sozialpartnerschaftliche Einigung wünschenswert. Sollte diese nicht zustandekommen, müßte von der gesetzlich festgelegten Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales bezüglich der Festsetzung der Höhe des Beitragssatzes im notwendigen Ausmaß entsprechend Gebrauch gemacht werden.

Der Bundesminister:

A handwritten signature consisting of several stylized, overlapping loops and strokes, likely belonging to a federal minister.